



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 24.11.2009 – 5. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

**25.** Wahlordnung (UG-Novelle 2009)

**26.** Habilitation (UG-Novelle 2009)

### SONSTIGE INFORMATIONEN

**27.** Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2009/10

**28.** Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

## SATZUNG

### **25. Wahlordnung (UG-Novelle 2009)**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 19. November 2009 auf Vorschlag des Rektorates die nachstehende Wahlordnung (UG-Novelle 2009) beschlossen:

#### **Regelungsinhalte**

**§ 1.** Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats, der Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat und für die Bestellung der Mitglieder der entscheidungsbefugten Kollegialorgane des Senats.

#### **1. Teil: Wahl der Mitglieder des Senats**

##### **Geltungsbereich**

**§ 2.** (1) Dieser Teil regelt die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter

1. der Universitätsprofessorinnen und -professoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und -professoren sind (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG),

2. der Universitätsdozentinnen und -dozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG) und

3. des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs. 4 Z 3 UG)

in den Senat der Universität Wien. Jede dieser drei Personengruppen bildet einen eigenen Wahlkörper.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 23 Abs. 1 HSG 1998, § 25 Abs. 4 Z 4 UG). Das vertretungsbefugte Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien gibt die entsandten Mitglieder der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

##### **Wahlgrundsätze**

**§ 3.** Die Mitglieder des Senats sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

##### **Aktives und passives Wahlrecht**

**§ 4.** (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für einen Wahlkörper sind alle Personen, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe angehören.

(2) Wer am Stichtag karenziert ist, ist nicht aktiv wahlberechtigt; sie oder er ist passiv wahlberechtigt, wenn sie oder er zu Beginn der Funktionsperiode, für die die Wahl erfolgt, nicht karenziert ist.

(3) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt (§ 8).

##### **Zugehörigkeit zu mehreren Wahlkörpern**

**§ 5.** (1) Das Wahlrecht darf nur in einem Wahlkörper, das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

(2) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehreren Personengruppen gemäß § 2 Abs. 1 an, so gilt folgendes:

a) Wer auch der Personengruppe gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer in der Personengruppe nach § 2 Abs. 1 Z 2 und § 2 Abs. 1 Z 3 wahlberechtigt ist, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats anzugeben, in welchem Wahlkörper sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er in der Personengruppe gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 wahlberechtigt.

(3) Das Entsendungsrecht der Studierenden (§ 2 Abs. 2) bleibt von einem allfälligen Wahlrecht in einer der anderen Personengruppen unberührt.

### **Wahlorganisation**

**§ 6.** Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Dieser oder diesem sind die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### **Zeit und Ort der Wahlen**

**§ 7.** Die oder der Vorsitzende des Senats setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Die Wahlen können auch an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und/oder an mehreren Orten stattfinden. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

### **Wahlkundmachung**

**§ 8.** Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Wahlen spätestens sechs Wochen vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität Wien auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. die Zahl der zu wählenden Mitglieder je Personengruppe;
2. Zeit und Ort der Wahl;
3. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag mindestens 40% Frauen aufzunehmen hat (§ 25 Abs. 4a UG) und nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber als die vierfache Anzahl der zu wählenden Mitglieder enthalten darf;
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
5. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht werden;
6. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
7. nähere Bestimmungen für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
8. einen Wiederholungs- bzw. Ersatzwahltermin.

### **Verzeichnis der Wahlberechtigten**

**§ 9.** Spätestens eine Woche nach der Wahlkundmachung (§ 8) ist ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu erstellen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist eine Woche lang zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats binnen dreier Werktagen nach Ende der Auflagefrist. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Senats ist endgültig.

## **Wahlvorschläge**

**§ 10.** (1) Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens vier Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden des Senats durch Abgabe im Senatsbüro einbringen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, welche die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Wahlvorschläge für die Personengruppe gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 haben zumindest eine Person mit Lehrbefugnis zu enthalten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags sind die erstgenannten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

(3) Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben mit ihrer oder seiner eigenhändigen Unterschrift ihre oder seine Kandidatur zu bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlags (§ 8 Z 5), ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Wahlkommission, die aus der oder dem Vorsitzenden des Senats und den Wahlkommissärinnen und -kommissären besteht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Senates.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 25 Abs. 4a UG). Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist Einrede an die Schiedskommission erhoben (§ 42 Abs. 8c UG), so hat diese binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlags zu entscheiden (§ 43 Abs. 1 Z 4 UG). Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Über die Zulassung entscheidet die Wahlkommission dann endgültig.

(7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind frühestens zwei Wochen und spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag zu verlautbaren.

(8) Die oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkörper einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten hat. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der erstgenannten Kandidatin oder des erstgenannten Kandidaten zu benennen.

## **Durchführung der Wahl**

**§ 11.** (1) Die oder der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl. Sie oder er bestellt nach Einholung eines Vorschlags der jeweiligen Personengruppe im Senat für jeden Wahlkörper eine Wahlkommissärin oder einen Wahlkommissär sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(2) Die Wahlkommissärinnen und Wahlkommissäre haben für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl zu sorgen und über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen. Dazu werden Protokollführerinnen und Protokollführer bestellt.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort. Stimmberechtigt ist nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufscheint. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlkommissärin oder dem Wahlkommissär ihre oder seine Identität nachzuweisen.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(5) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die Wahlkommissärin oder der Wahlkommissär die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

**§ 12.** (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlkommissärin oder der Wahlkommissär in Anwesenheit der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahlakten sind danach der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übergeben.

(2) Wurde die Wahl an verschiedenen Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist die Gesamtheit der an allen Tagen oder an allen Orten abgegebenen Stimmen für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebend.

(3) Das Wahlergebnis ist nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu ermitteln: Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Mitglied zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitgliedstellen zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, entscheidet das Los.

(4) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber sind entsprechend der Mandatsverteilung nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedstellen sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch in dieser Mitgliedstellen nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Der Senat gilt dann auch ohne die Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt (§ 20 Abs. 3 UG).

(6) Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern der Personengruppe nach § 2 Abs. 1 Z 2 keine Person mit Lehrbefugnis, so ist ein Mandat jedenfalls jener Person mit Lehrbefugnis zuzuteilen, die sich auf dem stimmenstärksten Wahlvorschlag befindet (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG). Kommen dabei mehrere Personen in Frage, so entscheidet die Reihung auf dem Vorschlag. Die so bestimmte Person gilt als gewähltes Mitglied und tritt an Stelle jenes Mitglieds desselben Wahlvorschlags, das von den Gewählten zuletzt gereiht ist.

(7) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt das Wahlergebnis fest und verlautbart es im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

(6) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Dann rückt der nächste Wahlwerber oder die nächste Wahlwerberin des jeweiligen Wahlvorschlags nach.

## **2. Teil: Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder des Senats**

### **Funktionsperiode; Konstituierung des neuen Senats**

**§ 13.** (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt gemäß § 143 Abs. 17 UG erstmalig mit 1. Oktober 2010.

(2) Die oder der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

(3) Kommt eine Personengruppe der Verpflichtung zur Wahl oder Entsendung nicht rechtzeitig nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt der Senat auch ohne Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. In diesen Fällen kann der Senat zur Konstituierung zusammentreten, nachdem die Wahl oder Entsendung nachgeholt bzw. die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

### **Rücktritt**

**§ 14.** Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben.

### **Vertretung; Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

**§ 15.** (1) Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, dann wird es für die Dauer der Verhinderung durch ein demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten. Der Vertretungsfall und sein Ende sind der oder dem Vorsitzenden des Senats vom verhinderten Mitglied bekannt zu geben.

(2) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds haben Ersatzmitglieder an dessen Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag. Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(3) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlags eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen; die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

### **Nachwahlen**

**§ 16.** (1) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter einer Personengruppe auf Grund vollständiger Erschöpfung der Wahlvorschläge (des Wahlvorschlages) unter die Zahl der von dieser Personengruppe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter, so gilt der Senat trotzdem als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

(2) In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe für den Rest der laufenden Funktionsperiode stattzufinden. Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses anstelle der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe in den Senat ein.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß, wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe im Senat zurücktreten.

### **3. Teil: Bestellung von Mitgliedern entscheidungsbefugter Kollegialorgane des Senats**

**§ 17.** Die Mitglieder der entscheidungsbefugten Kollegialorgane des Senats werden auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe der Universitätsangehörigen im Senat durch Senatsbeschluss bestellt. Der Vorschlag ist der oder dem Vorsitzenden des Senats vom Sprecher oder von der Sprecherin der jeweiligen Personengruppe bekannt zu geben.

### **4. Teil: Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat**

**§ 18.** (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit 1. März 2013. Die Wahl der Mitglieder durch den Senat hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Die Wahl in den Universitätsrat hat geheim, persönlich und unmittelbar stattzufinden.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

(4) Über jedes einzelne der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der die höhere Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(5) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs. 2 über diesen Vorschlag im gesamten abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

### **5. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

**§ 19.** (1) Diese Wahlordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung der Universität Wien, MBl. vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 5 in der Fassung MBl. vom 22. Dezember 2004, 10. Stück, Nr. 46, sowie die Wahlordnung für den Senat der Universität Wien, MBl. vom 4. April 2003, 13. Stück, Nr. 31, außer Kraft.

(2) Für allfällige Nachwahlen (§ 16) in den am 1. Jänner 2010 bestehenden Senat ist § 2 Abs. 1 Z 1 der Wahlordnung der Universität Wien, MBl. vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 5 in der Fassung MBl. vom 22. Dezember 2004, 10. Stück, Nr. 46, weiterhin anzuwenden.

(3) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien hat die Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 2 für die mit 1. Oktober 2010 beginnende Funktionsperiode bis spätestens 1. Juni 2010 vorzunehmen.

Der Vorsitzende des Senates:

F u c h s

## **26. Habilitation (UG-Novelle 2009)**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 19. November 2009 auf Vorschlag des Rektorates den nachstehenden Satzungsteil Habilitation (UG-Novelle 2009) beschlossen:

### **Habilitation**

**§ 1.** Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

### **Ziel der Habilitation**

**§ 2.** Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt.

### **Antrag**

**§ 3.** (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich, unter Angabe eines ganzen wissenschaftlichen Fachs, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, und der entsprechenden ÖSTAT-Kennzahlen (gemäß der jeweils aktuellen Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige der Bundesanstalt Statistik Österreich auf der Ebene der 4-Steller) im Wege des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Dekanats oder Büros des Zentrums an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit;
- b) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitätsstudien;
- c) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; diese oder eine Auswahl von diesen sind entweder in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger oder in 5-facher Ausfertigung vorzulegen;
- d) Nachweis über die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit;
- e) eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in 5-facher Ausfertigung oder in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger); eine kumulative Habilitationsschrift ist zu betiteln und der thematische Zusammenhang darzulegen; die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
- f) sofern an der Habilitationsschrift oder den als Habilitationsschrift kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Habilitationsschreiberin oder des Habilitationsschreibers über ihren oder seinen Anteil an der Habilitationsschrift oder den wissenschaftlichen Arbeiten;

(3) Die Habilitationsschreiberin oder der Habilitationsschreiber hat den Antrag zu vergebühren.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 4.** (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität;
2. Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen;

5. Stück – Ausgegeben am 24.11.2009 – Nr. 25-28

3. das Doktorat oder eine gleichwertige facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation;
4. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität Wien fallen
5. und sich auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen;
6. der Nachweis der erfolgten Vergebührung (§ 3 Abs. 3);
7. die Vollständigkeit des Antrags.

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 5 nicht erfüllt, ist das Rektorat im Wege der für Personalangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung unverzüglich zu informieren und der Antrag vom Rektorat als unzulässig zurückzuweisen. Ein unvollständiger Antrag oder ein Antrag, dem der Nachweis der erfolgten Vergebührung nicht beigeschlossen ist, ist zwecks Ergänzung zurückzustellen und das Rektorat im Wege der für Personalangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung darüber unverzüglich zu informieren. Wird keine Ergänzung des Antrags durch die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber vorgenommen, ist das Rektorat im Wege der für Personalangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung unverzüglich zu informieren und der Antrag vom Rektorat als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Sind alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, hat die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums den Antrag an den Senat weiterzuleiten und das Rektorat im Wege der für Personalangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung darüber zu informieren.

### **Einsetzung einer Habilitationskommission**

**§ 5.** (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 Universitätsgesetz 2002), die aus höchstens 9 Mitgliedern besteht. Der Senat bestimmt die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 sowie die Gruppe der Studierenden stellt mindestens ein Mitglied. Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und zumindest den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums abgeschlossen haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.

(2) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist der besonderen Struktur der oder des für das Verfahren zuständigen Fakultät/en oder Zentrums/en und des Fachgebiets bzw. auch der speziellen Thematik der Habilitationsschrift Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe der Universitätsangehörigen durch den Senat bestellt.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der habilitierten Kommissionsmitglieder zu wählen.

### **Gutachterinnen und Gutachter**

**§ 6.** (1) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums holt Vorschläge von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ein. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen

und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

(2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, zu beauftragen. Wenn die Habilitationskommission nicht innerhalb eines Monats ab Verständigung der Einberuferin oder des Einberufers konstituiert ist, hat diese oder dieser die Gutachterinnen und Gutachter zu beauftragen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben zu prüfen, ob die wissenschaftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei ausgeführt wurden, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(3) Von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber nicht vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten müssen im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

(4) Liegen alle Gutachten vor, benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers abzugeben (§ 103 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002). Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben. Bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist hat die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber auch die Möglichkeit, selbst eingeholte Gutachten vorzulegen.

### **Verfahren vor der Habilitationskommission**

**§ 7.** (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation aufgrund der eingeholten Gutachten, allfälliger von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber vorgelegter Gutachten über die wissenschaftlichen schriftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen (§ 6 Abs. 4) zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung ist eine öffentliche Aussprache mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber über deren oder dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen zu führen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.

(2) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hiezu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, eines davon aus der Gruppe der Studierenden und eines aus der Gruppe des wissenschaftlichen Universitätspersonals, zu beauftragen, aufgrund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens abzuhaltenden Lehrtätigkeit der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers schriftliche Gutachten über ihre oder seine didaktische Qualifikation zu erstellen. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber zusätzlich Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung etc. vorgelegt werden.

(3) Die Habilitationskommission hat mit einem Beschluss zu entscheiden, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber im beantragten Habilitationsfach den für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden

5. Stück – Ausgegeben am 24.11.2009 – Nr. 25-28

wissenschaftlichen Qualifikation erbracht hat. Bei diesem Beschluss gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag. Ebenfalls mit Beschluss hat die Habilitationskommission zu entscheiden, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber den erforderlichen Nachweis ihrer oder seiner didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Nur wenn beide Beschlüsse positiv sind, liegt ein positiver Beschluss im Sinne des § 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 über den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers vor. Die Entscheidung der Habilitationskommission ist zu begründen.

(4) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen.

(5) Die Beschlüsse der Habilitationskommission sind dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.

(6) Das Rektorat hat die Beschlüsse der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Beachtung der Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

### **Erteilung der Lehrbefugnis**

**§ 8.** (1) Das Rektorat erlässt aufgrund der Beschlüsse der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung sowohl der wissenschaftlichen als auch der didaktischen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu erteilen. Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen und/oder didaktischen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§ 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002).

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität Wien mittels den der betreffenden Fakultät oder dem betreffenden Zentrum zur Verfügung stehenden Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

### **Inkrafttreten**

**§ 9.** (1) Der Satzungsteil Habilitation (UG-Novelle 2009) tritt mit 1. 10. 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Satzungsteils tritt der Satzungsteil Habilitation, veröffentlicht am 22. Jänner 2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6. Stück, Nr. 31, Änderungen veröffentlicht am 22. Dezember 2004, 10. Stück, Nr. 45 und 2. Änderung am 23. Jänner 2006, 14. Stück, Nr. 108, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:

F u c h s

### **SONSTIGE INFORMATIONEN**

## **27. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2009/10**

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 8. Oktober 2009 gelangt für die **Zweckwidmung** der Studienbeiträge im Studienjahr 2009/10 der folgende Vorschlag zur Abstimmung:

Vorschlag:

Lehre 60 %

Forschung 15 %

Soziales 10 %  
Internationales 5 %  
Ausstattung 10 %

### **Erläuterungen:**

#### **Vorschlag:**

##### **1. Lehre (60%), z. B.**

- Projekt "Vermehrtes Lehrangebot" für alle Studien durch aliquotes Zusatzbudget je Studium mit dem Ziel, durch zusätzliches Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich den Interessen der Studierenden besser entgegenzukommen und Engpässe zu beseitigen
- Projekt „Schaffung von Erweiterungscurricula“ nach Maßgabe des Entwicklungsplans mit dem Ziel, Angebote zu schaffen, die auf den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen etwas zur Steigerung der „employability“ abzielen
- Projekt "Masterstudien neu": Entwicklung und Implementierung neuer Masterstudien wie "Computational Science“, „Environmental Sciences“, "Materialwissenschaften“. mit dem Ziel, das Studienangebot der Universität Wien um interessante interdisziplinäre Studien zu erweitern
- Projekt "Laborerneuerung NaWi (für die Lehre)" mit dem Ziel, den Studierenden naturwissenschaftlicher Fächer die notwendige zeitgemäße Infrastruktur für experimentelle Arbeit zur Verfügung zu stellen
- Projekt "Neue Medien in der Lehre": Entwicklung und Implementierung didaktischer und technischer Einsatzmöglichkeiten von E-Learning in verschiedenen Studienphasen mit dem Ziel, verstärkt zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen zu ermöglichen

##### **2. Forschung (15%), z. B.**

- Projekt „Doktorat Neu“: Förderung der Umstellung der neuen Studienarchitektur im Doktoratsstudium (PhD) durch Angebot von Lehrveranstaltungen für die neuen Doktorats- und PhD-Studien und Aufbau eines DoktorandInnenzentrums
- Angebot von Workshops zum Aufbau von Schlüsselkompetenzen der DoktorandInnen (Erstellen eines Exposés, Outline and Exposé writing in English, Academic writing in English, Projekt-, Zeitmanagement etc.)
- Förderung von Dissertationsprojekten und anderen wissenschaftlichen Projekten
- Druckkostenzuschüsse für Dissertationen
- Entwicklung und Umsetzung von DoktorandInnenprogrammen oder Initiativkollegs

##### **3. Soziales (10%), z. B.**

- Unterstützung für Studierende in Notsituationen
- Unterstützung für Studierende mit Kinder- und anderen Betreuungspflichten durch entsprechende universitäre Angebote
- Unterstützung für internationale Studierende in Härtefällen

##### **4. Internationales (5%), z. B.**

- Projekt "Advisorsystem für internationale Studierende"
- Projekt "Entwicklung von Joint Degree-Programmen"
- Projekt "Stipendien für Incoming-Programmstudierende"
- Projekt "Mobilitätsstipendien für JungwissenschaftlerInnen" (Kongressbesuche, internationale Präsentation von Forschungsergebnissen, ...)

**5. Ausstattung (10%), z. B.**

- Adaptierung von Hörsälen und Unterrichtsräumen
- Schaffung zusätzlicher EDV-Arbeitsplätze für Studierende
- Bibliothek: Erweiterung der Lehrbuchsammlung

Der Vorsitzende des Senates:  
F u c h s

**28. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge**

Die Studierenden haben das Recht, eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen. Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag (25. Dezember 2009) an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Die Frist für die Auswahl beginnt am Montag, 11. Januar 2010 und endet am Montag, 1. Februar 2010.

*Verzeichnis der Auswahlberechtigten*

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/> nach Identifizierung mit dem Unet-Account ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

Die Einspruchsfrist läuft von Montag, 11. Januar 2010 bis Montag, 18. Januar 2010. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig. Einsprüche sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse [zweckwidmungsws2009@univie.ac.at](mailto:zweckwidmungsws2009@univie.ac.at) zu richten.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise Einspruch erheben, vorzugsweise schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien.

Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

*Auswahl*

Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden

5. Stück – Ausgegeben am 24.11.2009 – Nr. 25-28

ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, bekannt geben.

Eine derartige Auswahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der festgelegten Frist zugegangen ist.

*Ergebnis der Auswahl*

Das Ergebnis der Auswahl ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l